

## §. 4.

Alle diese Anstalten stehen unter der Aufsicht der Fürstl. Landrathsdämter dergestalt, daß von denselben das Ausgeben von Büchern, Schriften und Abbildungen, deren Inhalt resp. Gegenstand der Religion, der Sittlichkeit, dem Anstand und der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufen, nicht geduldet werden darf.

## §. 5.

Jeder Besitzer einer solchen Anstalt muß ein vollständiges Verzeichniß aller Bücher, Schriften und Abbildungen nach ihren Titeln und Aufschriften mit Angabe der Verfasser und Verfessiger ansfertigen und solches dem betreffenden Fürstl. Landrathsbamte auf Verlangen zur Durchsicht und beliebigen Vergleichung vorlegen, in dieses auch die späterhin angeschafften Bücher u. eintragen.

## §. 6.

Die Benutzung der Leseanstalten und die Theiligung an Lesezirkeln gewissen Personenklassen, wie z. B. Schülern zu verbieten, auch die Verabreichung von Büchern u. an dergleichen Personen den Inhabern solcher Anstalten, wo nöthig bei Strafandrohung zu untersagen, wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

## §. 7.

Das Hauscentragen von Büchern u. aus solchen Anstalten ist verboten.

## §. 8.

Alle diejenigen, welche bereits eine solche Anstalt errichtet haben, sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen von Publication dieser Verordnung an gerechnet, eine Erlaubniß hierzu (§. 1.) einzuholen, bezüglich einen Concessionschein (§. 2.) zu lösen.

## §. 9.

Die Besitzer solcher Anstalten, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und verlieren im